

Aktenzeichen: 4 AZN 157/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 18. April 1984

- 4 AZN 157/84 -

I. Arbeitsgericht

Ulm

Urteil vom 8. März 1983

- 3 Ca 521/81 R -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 23. Dezember 1983

- 5 Sa 34/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 157/84

5 Sa 34/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
18. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann,
die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche
Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Preuß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 23. Dezember 1983 - 5 Sa 34/83 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht beim Versorgungsamt R im Bereich der sogenannten "Auslandsversorgung Ost" in den Diensten des beklagten Landes. Er ist Hilfssachbearbeiter in einem Dezernat, das sich mit Versorgungsansprüchen in Polen lebender Deutscher beschäftigt. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1979 Vergütung nach VerGr. V c BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung des Rechtsbehelfes.

Die nur auf grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG gestützte Beschwerde des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Zutreffend legt der Kläger dar, daß die Parteien vorliegend darum streiten, ob dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zusteht, wobei es in erster Linie, weil insoweit die geringsten Anforderungen gestellt werden, darauf ankommt, ob für den Kläger die Merkmale der Fallgruppe 1 b einschlägig sind. Danach sind zu vergüten

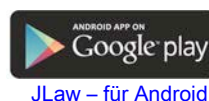
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

Weiter führt der Kläger zur Begründung seines Rechtsbehelfs aus, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen" in abstrakter Weise fehlerhaft ausgelegt. Zwar sei das äußerlich in der Form

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

subsumierender Ausführungen geschehen. Gleichwohl habe das Landesarbeitsgericht aber in dieser Form abstrakte Rechts-sätze aufgestellt, mit denen es eine selbständige Tarifauslegung vornehme. So habe es den Rechtssatz aufgestellt, zur Berechnung einer Vollversorgung seien keine selbständigen Leistungen erforderlich. Weiter habe es in abstrakter Weise entschieden, daß bei der Anwendung der §§ 33 und 65 des Bundesversorgungsgesetzes selbständige Leistungen schlechthin nicht in Betracht kämen. In der gleichen Weise sei vom Landesarbeitsgericht ausgeführt worden, die anzuwendenden Berechnungs- und Anrechnungsvorschriften ließen selbständige Leistungen nicht zu.

Dieser Vortrag des Klägers erfüllt nicht die Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist nämlich nur die fallüber-greifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats vom BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Zwar behauptet der Kläger, das Landesarbeitsgericht habe im dargelegten Sinne im Auslegungswege neue und fehlerhafte Grundsätze zum Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen" entwickelt. Das trifft jedoch nicht zu. Ausweislich seiner Entscheidungsgründe geht das Landesarbeitsgericht vielmehr ausdrücklich von der von ihm zitierten Legaldefinition dieses Tarifbegriffes und der dazu bestehenden ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Senats aus (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 - AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Es weicht davon auch bei seiner Subsumtion nicht ab. Dies stellt auch der Kläger im Grundsatz in seiner Beschwerde nicht in Abrede.

Die weiteren, von ihm in seiner Beschwerde in Bezug genommenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts haben entgegen der Meinung des Klägers ausschließlich subsumierenden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und fallbezogenen Charakter. Dafür spricht schon der Aufbau des berufsgerichtlichen Urteils: In seinen Entscheidungsgründen stellt das Landesarbeitsgericht seinen weiteren Ausführungen eine jeweils abstrakte und an der Senatsrechtsprechung orientierte Definition der anzuwendenden Tarifbegriffe, u.a. auch des Rechtsbegriffes der "selbständigen Leistungen", voraus. Alsdann bestimmt es nach § 22 BAT die Arbeitsvorgänge und hieran schließen sich seine fallbezogen-subsumierenden Ausführungen an. Diese enthalten keinerlei abstrakte Rechtsausführungen mehr, sondern orientieren sich ausschließlich an den zuvor allgemein bestimmten Rechtsbegriffen. Das gilt auch bezüglich der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Damit kommt es auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG, zu der der Kläger weitere Ausführungen gemacht hat, nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Pfister

Preuße



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

